

Corporate Governance Bericht
der
Gemeinnützigen Umwelthaus GmbH
für das Jahr 2019

gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen
(PCGK)

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen stellt wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Unternehmen dar, an denen das Land Hessen beteiligt ist. Diese Regeln beruhen auf gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Der PCGK des Landes Hessen soll eine anhaltende Verbesserung der Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Landesbeteiligung durch ihre Organe anstoßen und dadurch eine wirtschaftlichere Erfüllung der mit der Beteiligung verfolgten Ziele sicherstellen.

Die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung steigern die Transparenz der Entscheidungsabläufe in Unternehmen mit Landesbeteiligung und stärken das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmensorgane. Durch mehr Information und Nachprüfbarkeit wird das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit hessischer Beteiligung und in das Land Hessen als Anteilseigner erhöht.

Die Beteiligungsverwaltung im Hessischen Ministerium der Finanzen überprüft den PCGK regelmäßig und passt ihn bei Bedarf an neuere Entwicklungen an.

Das Land Hessen hält an der Gemeinnützigen Umwelthaus GmbH 100% der Geschäftsanteile. Für das Jahr 2019 kommt der PCGK des Landes Hessen zur Anwendung.

1. Entsprechenserklärung

Geschäftsführung und Verwaltungsrat der Gemeinnützigen Umwelthaus GmbH erklären gemäß Nr. 1.3 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen:

Die Gemeinnützigen Umwelthaus GmbH hat im Geschäftsjahr 2019 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen in der

gültigen Fassung entsprochen und wird den geltenden Empfehlungen auch künftig entsprechen mit Ausnahme folgender Empfehlungen:

Ziffer 3.1.3: Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen.

Begründung:

Es existiert keine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung. Eine solche Geschäftsordnung ist nach Auffassung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung nicht erforderlich, da sich die Zuständigkeiten der Geschäftsführung und die Informations- und Berichtspflichten hinreichend aus der Satzung und den gesetzlichen Regelungen ergeben. Insbesondere orientieren sich Inhalt und Turnus der Berichte an § 90 AktG. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung ist auch deshalb entbehrlich, da die Geschäftsleitung nur aus einem Geschäftsführer besteht.

Ziffer 3.3.2: Für Mitglieder der Geschäftsleitung soll in der D&O Versicherung ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen Jahresvergütung vereinbart werden.

Begründung:

Der derzeit gültige Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer sieht einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung in Höhe von 2.500 EUR vor. Eine Neuverhandlung der Vertragskonditionen wird nicht als zweckdienlich angesehen, da der Zweck des Selbstbehaltes, die Geschäftsleitung zu einer abwägenden Haltung beim Eingehen von größeren Risiken zu veranlassen, durch die enge Abstimmung der Geschäftsführung mit dem Verwaltungsrat und dem Koordinierungsrat des Forum Flughafen und Region (FFR) erreicht wird.

Ziffer 5.5: Sofern Mitglieder des Überwachungsorgans mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einer Behörde, einer Körperschaft oder Organisation entsandt werden, soll in der Satzung festgelegt werden, dass mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Tätigkeit auch die Mitgliedschaft im Überwachungsorgan endet (Amtsklausel).

Begründung:

Eine Amtsklausel ist in der Satzung nicht festgelegt. Vielmehr haben die satzungsgemäß im Verwaltungsrat vertretenen Institutionen ein Vorschlagsrecht für die Berufung des Verwaltungsratsmitglied.

Mit diesem Vorschlagsrecht wird der mit einer Amtsklausel verbundene Zweck, die Sicherstellung der kontinuierlichen

Vertretung der jeweiligen Institution im Verwaltungsrat, hinreichend erfüllt. Eine Satzungsänderung im Sinne der Einführung einer Amtsklausel wird als nicht erforderlich erachtet.

2. Bericht über den Anteil der Frauen im Verwaltungsrat (Ziffer 6.1)

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehörten 2 Frauen an. Der Frauenanteil betrug also 22,22 v. H..

3. Vergütungsbericht

Gemäß Nr. 6.2.1 soll die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form dargestellt werden.

Alleiniger Geschäftsführer war im Jahr 2019 Herr Dr. Michael Charalambis. Die gewährten Gesamtbezüge für das Geschäftsführungsorgan beliefen sich im Berichtsjahr auf 83.991,54 EUR (feste, erfolgsunabhängige Vergütung).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat keine Vergütung.